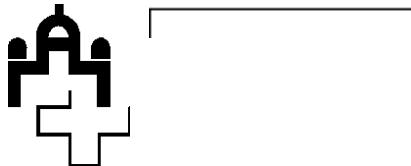


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals statis



19.4282 n Mo. Nationalrat (Grossen Jürg). Keine erzwungenen Lehrabbrüche bei gut integrierten Personen mit negativem Asylentscheid

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 1. Februar 2022

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 1. Februar 2022 die von Nationalrat Jürg Grossen am 27. September 2019 eingereichte und vom Nationalrat am 30. September 2021 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion wird verlangt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass eine Person, die einen negativen Asylentscheid erhält, ihre berufliche Grundbildung auch dann beenden kann, wenn sie die obligatorische Schule weniger als fünf Jahre in der Schweiz besucht hat. Insbesondere wenn eine Rückübernahme in den Herkunftsstaat nicht möglich ist, sollen das Gesuch des Arbeitgebers, die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sowie die Erfüllung der Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG ausreichen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 5 Stimmen, die Motion abzulehnen.
Eine Minderheit der Kommission (Jositsch, Engler, Mazzone, Stöckli, Zopfi) beantragt, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Fässler Daniel

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mathias Zopfi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass bei einem negativen Asylentscheid die berufliche Grundbildung auch dann beendet werden kann, wenn die betroffene Person die obligatorische Schule weniger als fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz besucht hat. Insbesondere in Fällen, wo eine Rückübernahme in den Herkunftsstaat nicht möglich ist, sollen das Gesuch des Arbeitgebers, die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AIG sowie die Erfüllung der Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG ausreichen.

1.2 Begründung

Heute werden Lernende bei einem negativen Asylentscheid regelmäßig gezwungen, ihre Vorlehrnen oder Lehren abzubrechen. Oft handelt es sich um Personen, welche jahrelang in einem Asylverfahren steckten und bei denen eine Rückübernahme in den Herkunftsstaat nicht möglich ist. Statt zu arbeiten und auf eigenen Beinen zu stehen, werden diese Personen gezwungen, von Nothilfe zu leben. Das macht weder aus Sicht der Lernenden noch aus Sicht der Lehrbetriebe und schon gar nicht aus Sicht des Staates Sinn.

Zwar besteht schon heute eine Möglichkeit für Ausnahmen (vgl. Art. 14 AsylG resp. Art. 30a VZAE). Diese wird aber einerseits durch die Kantone selten genutzt (hier besteht der Handlungsbedarf in den Kantonen), andererseits sind die Voraussetzungen auf Bundesebene aber zu restriktiv. Insbesondere die Bedingung, dass die betroffene Person die obligatorische Schule mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz besucht haben muss, geht zu weit. Gerade in Fällen wo eine Rückübernahme in den Herkunftsstaat nicht möglich ist, ist es unsinnig, dass eine Lehre abgebrochen werden muss, weil die betroffene Person nur zwei oder drei Jahre bei uns zur Schule ging. Im Gegenteil: Wir bestrafen damit sogar diejenigen, welche sich besonders gut integriert haben.

Deshalb muss im Bundesgesetz dringend mehr Flexibilität geschaffen werden. Selbstverständlich muss ein Missbrauch dieser Regelung verhindert werden. Das vorgeschriebene Gesuch des Arbeitgebers, die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AIG sowie die Erfüllung der Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG sollen deshalb wie heute Voraussetzung bleiben.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2019

Eine glaubwürdige und konsequente Asylpolitik setzt voraus, dass Asylsuchende, deren Asylgesuch in einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren abgewiesen wurde, die Schweiz tatsächlich verlassen. Dies gilt auch dann, wenn während des Asylverfahrens eine berufliche Grundbildung in der Schweiz begonnen wurde (vgl. auch die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Vogler 19.3140, "Abschluss der Ausbildung von abgewiesenen Asylsuchenden in der Schweiz"). Zur Ausreise verpflichtet sind Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so können die Betroffenen jederzeit auch freiwillig in ihren Herkunfts- oder Heimatstaat zurückkehren. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine vorläufige Aufnahme erteilt, die eine berufliche Grundbildung in der Schweiz ermöglicht. Wie in der Motion erwähnt, besteht weiter die Möglichkeit, in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen die berufliche Grundbildung von Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt zu ermöglichen.



(Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes AsylG, SR 142.31, i. V. m. Art. 30a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE, SR 142.201). Dies gilt auch für Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde und die zur Ausreise verpflichtet sind. Die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltsbewilligung setzt voraus, dass die betroffene Person die obligatorische Schule in der Schweiz während mindestens fünf Jahren besucht hat. Das Asylgesetz sieht für Härtefallregelungen vor, dass eine betroffene Person sich u. a. mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhalten muss (Art. 14 Abs. 2 Bst. a AsylG). Soll eine Bewilligungserteilung für den Abschluss einer beruflichen Grundbildung bereits nach einem kürzeren Aufenthalt möglich sein, müsste das Asylgesetz demnach angepasst werden. Eine solche Verkürzung der Frist hätte aber weitreichende Folgen, da sie auf sämtliche Asylsuchende anwendbar wäre, deren Asylgesuch abgelehnt wurde.

Die am 1. März 2019 in Kraft getretene Beschleunigung der Asylverfahren hat zum Ziel, die Asylverfahren in der Schweiz so rasch als möglich abzuschliessen. Mit den raschen Asylverfahren sollen auch unbefriedigende Situationen wie ein vorzeitiger Lehrabbruch in Zukunft vermieden werden. Gleichzeitig ermöglichen rasche Asylverfahren, dass die Integrationsförderung derjenigen Personen, welche in der Schweiz Asyl erhalten oder die vorläufig aufgenommen werden, möglichst rasch erfolgen kann. Im Einzelfall kann zudem die Ausreisefrist von rechtskräftig wegzuweisenden Asylsuchenden angemessen verlängert werden, wenn besondere Umstände dies erfordern (Art. 45 AsylG). Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn eine rechtskräftig weggewiesene Person kurz vor dem Abschluss einer Ausbildung steht und diese bis zur definitiven Ausreise beenden kann, sofern klar ersichtlich ist, dass sie ihre Ausreise aus der Schweiz weiterhin tatsächlich vorbereitet. Gemäss heutiger Praxis ist eine Verlängerung bis maximal sechs Monate möglich. Aus Sicht des Bundesrates besteht folglich kein Handlungsbedarf.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 20. September 2021 mit 118 zu 71 bei 3 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Es wurden bereits verschiedene Vorstösse zu diesem Thema eingereicht und von der Kommission behandelt (u.a. [20.3925](#) n Mo. Nationalrat (SPK-NR)). Keine Lehrabbrüche nach langen Verfahren. Rückkehrhilfe durch den Abschluss einer bereits begonnenen Lehre bei einem negativen Asylentscheid). Die Kommission erkennt, dass es sowohl für die betroffene Person wie auch für den Ausbildungsbetrieb unbefriedigend ist, wenn eine Lehre nicht beendet werden kann. Zudem erachtet die Kommission eine Berufslehre als wertvolles Mittel sowohl für die Integration in der Schweiz, wie auch für die Zukunft im Heimatland. Zu einer glaubwürdigen Asylpolitik gehört jedoch auch, dass eine asylsuchende Person bei einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid das Land verlässt. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass das geschilderte Problem aufgrund der seit 2019 in Kraft getretenen Beschleunigung der Asylverfahren nur noch eine geringe Anzahl an Personen betrifft. Ausserdem bestehen verschiedene Möglichkeiten, um für solche Fälle eine Lösung zu finden. So kann die Ausreisefrist in begründeten Einzelfällen um bis zu zwölf Monate verlängert werden (aufgrund der am 1. August 2021 angepasster Weisung des Staatssekretariates für Migration, SEM). Es besteht ausserdem seitens Kantone die Möglichkeit, in schwerwiegenden persönlichen



Härtefallen, rechtskräftig weggewiesenen Personen aus dem Asylbereich mit Zustimmung des Bundes eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (Art. 14 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 31 VZAE). Hierfür muss die betroffene Person mindestens fünf Jahre in der Schweiz leben und die Integrationskriterien erfüllen. In diesen Fällen ist es gemäss Aussagen des SEM nicht relevant, ob die Person die obligatorische Schule während mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz besucht hat. Die Kommission ist der Ansicht, dass für die wenigen betroffenen Personen geeignete Instrumente zur Verfügung stehen, um eine Lösung zu finden. Aus diesem Grund sieht sie keine Notwendigkeit für eine Gesetzesanpassung. Sie sieht auch keinen Grund, von ihren früheren Beschlüssen abzuweichen.

Eine Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass das Problem nach wie vor bestehe, was auch der Nationalrat durch seinen Beschluss festgestellt habe, und deshalb eine gesetzliche Regelung geschaffen werden müsse. Diese Bestimmung müsse Kriterien beinhalten, die eine objektive Entscheidfindung ermöglichen und der Entscheid müsse angefochten werden können. Die vom SEM vorgebrachten Lösungen würden eine solche Objektivität nicht bieten.